

# NEWSLETTER



## Themen BDO Newsletter März 2011

- ▶ 1 Die privilegierte Besteuerung von Dividenden in der Schweiz
- ▶ 2 Die Neuregelung des Beteiligungsabzugs ab 1.1.2011
- ▶ 3 Lohnrückvergütungen
- ▶ 4 Finalisierung der MWST-Abrechnung

### 1 DIE PRIVILEGIERTE BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN IN DER SCHWEIZ

Bis vor wenigen Jahren waren Dividendenausschüttungen bei kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften in der Schweiz eher selten. Die Gewinne wurden im Normalfall thesauriert, das heisst in der Unternehmung zurückbehalten. Der Grund dafür liegt in der sogenannten "wirtschaftlichen Doppelbelastung". Die Gewinne werden zuerst bei der Unternehmung besteuert. Bei Ausschüttung von Dividenden ist zusätzlich die Einkommenssteuer geschuldet. Aus wirtschaftlicher Sicht wird dasselbe Steuersubstrat somit doppelt belastet.

Die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** steht im **Zentrum der Unternehmenssteuerreform II**. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird zwar nicht abgeschafft, jedoch wesentlich gemildert.

31. März 2011

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Sie halten den neusten Newsletter in der Hand. Darin haben wir vier Themen in den Bereichen Steuern, Mehrwertsteuern und Sozialversicherungen aufgegriffen.

Ein zentrales Element der Steuerreform II war es, die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Dividenden von Unternehmen zu reduzieren. Mit den neuen Regelungen bei Bund und Kantonen ist dies gelungen. Die Neuerungen zu studieren, auch wenn Sie noch nicht gerade jetzt an die Nachfolge denken, lohnt sich.

Die Abrechnung der Sozialversicherungen in Fällen, in denen der Arbeitgeber Lohnrückvergütungen (z.B. Unfall-Taggelder, EO-Entschädigungen) erhält, hat Tücken. Da kann es leicht geschehen, dass unfallbedingt nicht arbeitende Angestellte Ende Monat plötzlich mehr Geld in der Lohntüte haben, als ihre arbeitenden Kollegen. Das zu verhindern ist rechtlich und abrechnungstechnisch nicht ganz einfach.

Wir zeigen Ihnen, wo es sich lohnt, genauer hinzuschauen. Sollten Sie zum einen oder anderen Thema eine Frage haben, so stehen wir Ihnen an 31 Orten der Schweiz gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse



Werner Schiesser, CEO



## 1 DIE PRIVILEGIERTE BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN IN DER SCHWEIZ

### Grundlagen

Die privilegierte Besteuerung von Dividenden trat beim Bund am 1.1.2009 in Kraft. Diese Massnahme reduziert die sehr hohe Steuerlast auf Dividenden in der Schweiz und entlastet Risikokapital spürbar. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird im Steuerharmonisierungsgesetz als Recht der Kantone festgehalten. Die Kantone sind demnach frei, Dividenden ebenfalls privilegiert zu besteuern. Alle Kantone, ausser dem Kanton Neuenburg, haben bisher entsprechende Bestimmungen in Kraft gesetzt. Der Kanton Basel-Stadt hat das Dividendenprivileg per 1.1.2011 als bisher letzter Kanton eingeführt.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung des Dividendenprivilegs weitgehend frei. Die Milderung erfolgt entweder durch Teilbesteuerung der Ausschüttungen oder durch Anwendung eines reduzierten Steuersatzes bei der Besteuerung von Dividendenerträgen. Infolge der unterschiedlichen Regelungen beim Bund und den Kantonen, sowie der unterschiedlichen Entlastungssysteme ist der Überblick und das Verständnis nicht ganz einfach. Betrachten wir zuerst die Situation beim Bund:

### Dividendenprivileg beim Bund

Der Bund kennt das **Teilbesteuerungsverfahren**. Die Entlastung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen (es betrifft dies Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) beträgt 50%. Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen werden um 40% entlastet. Die Wirkung des Dividendenprivilegs beim Bund kann am besten mittels eines Beispiels aufgezeigt werden.

Bisher wurden die Gewinne bei der Müller Betriebs AG immer thesauriert. Neu soll eine Dividende von CHF 100'000 ausgeschüttet werden. Wie hoch fällt die Direkte Bundessteuer (DBST) mit und ohne Dividendenprivileg aus?

#### Besteuerung ohne Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Bund (bis 31.12.2008)

Bezeichnung	CHF
Erwerbseinkommen	150'000
Vermögensertrag (Dividende)	100'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>250'000</b>
<b>DBST</b>	<b>19'159</b>

#### Besteuerung mit Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Bund (Teileinkünfteverfahren, ab 1.1.2009)

Bezeichnung	CHF	
Erwerbseinkommen	150'000	
Vermögensertrag (Dividende)	100'000	
Abzug Dividendenprivileg	- 40'000	
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>210'000</b>	
<b>DBST</b>	<b>13'959</b>	
<b>Steuerersparnis bei der DBST</b>	<b>5'200</b>	bzw. 27,1%

Die Schweiz wird durch die Einführung der Steuerermässigung auf massgeblichen Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften nicht zum Tiefsteuerland. Die Steuerersparungen auf Dividendenerträgen sind nach wie vor erheblich!

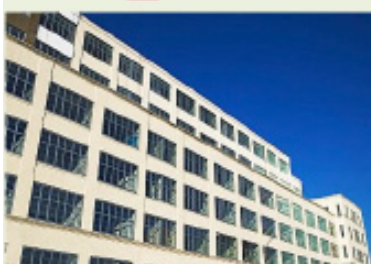
#### Beispiel Herr Müller



Herr Müller ist ledig. Wohnort Liestal BL  
Beteiligung an der Müller Betriebs AG: 100%  
Steuerbares Einkommen: CHF 150'000

PRIVATVERMÖGEN

Dividende



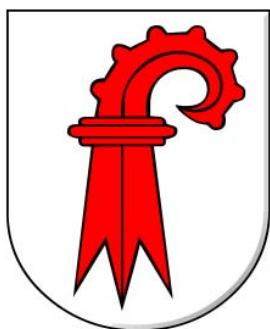
UNTERNEHMENSSTEUERSPHÄRE

Müller Betriebs AG

## 1 DIE PRIVILEGIERTE BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN IN DER SCHWEIZ

### Dividendenprivileg beim Staat, am Beispiel des Kantons Baselland

Der Kanton Baselland kennt das **Teilsatzverfahren**. Massgebliche Dividenden werden im Geschäfts- oder Privatvermögen mit **50% des massgeblichen Steuersatzes** belastet. Wir stellen bei Herrn Müller die Ermässigung am Beispiel der Staatssteuer dar:



#### Besteuerung ohne privilegierte Dividendenbesteuerung im Kanton Baselland

Bezeichnung	CHF	Steuersatz
Erwerbseinkommen	150'000	
Vermögensertrag (Dividende)	100'000	
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>250'000</b>	15,24%
<b>Staatssteuer Baselland</b>	<b>38'1149</b>	

#### Besteuerung mit privilegierter Dividendenbesteuerung im Kanton Baselland (Teilsatzverfahren)

Bezeichnung	CHF	Steuersatz	Steuerbetrag CHF
Erwerbseinkommen	150'000	15,24%	22'868
Vermögensertrag (Dividende)	100'000	7,62%*)	7'622
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>250'000</b>		<b>30'490</b>
<b>Staatssteuer Baselland</b>	<b>30'490</b>		
<b>Steuerersparnis bei der Staatssteuer</b>	<b>7'624</b>	bzw. 20,0%	

\*) Bei massgeblichen Dividenden wird der Steuersatz im Kanton Baselland um 50% reduziert.

### Erforderliches Ausmass der Beteiligung

Wie in der Schweiz üblich, gibt es in jedem Kanton und beim Bund unterschiedliche Voraussetzungen und Regelungen. Beim Bund qualifizieren Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital für das Dividendenprivileg. Die meisten Kantone haben diese Regelung übernommen. Gewisse Kantone gewähren das Dividendenprivileg aber auch, wenn die Beteiligungen einen gewissen Mindestverkehrswert (oft CHF 2 Mio. oder CHF 5 Mio.) übersteigen.

### Die Kantone im Vergleich ab 1.1.2011

Kantonale Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer bei **privat gehaltenen Aktien**:

Körperschaft	Bund	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU
Umfang der Entlastung in %	40	60	60	40	50	50	50	50	40	80	40	40	50
Mindestbeteiligung in %	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Entlastungsverfahren*)	TE	TS	TS	TS	TS	TS	TE	TE	TE	TS	TE	TE	TE

\*) TS = Teilsatzverfahren, TE = Teileinkünfteverfahren

Körperschaft	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Umfang der Entlastung in %	20/50	50	50	50	40	75	40	40	60	30	40	50	50
Mindestbeteiligung in %	<5/≥5	10	10	20	10	10	10	10	10	10	10	5	10
Entlastungsverfahren*)	TS	TE	TS	TS	TE	TS	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TS

\*) TS = Teilsatzverfahren, TE = Teileinkünfteverfahren

Weitere Informationen zum Dividendenprivileg können durch einen Doppelklick auf dem nachstehenden Link aktiviert werden:

[Übersicht über die gesetzlichen Regelungen des Dividendenprivilegs ab 1.1.2011 beim Bund und in den Kantonen.](#)

## 1 DIE PRIVILEGIERTE BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN IN DER SCHWEIZ

### Unter welchen Voraussetzungen sind Kapitalgewinne privilegiert?

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen sind steuerfrei, sofern die Beteiligung im **Privatvermögen** gehalten wird und es sich beim Steuerpflichtigen nicht um einen gewerbmässigen Wertschriftenhändler handelt.

Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen im **Geschäftsvermögen** von **Einzel- und Personengesellschaften** unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Sofern die Beteiligung jedoch während mindestens eines Jahres gehalten wurde und die verlangte Mindestquote zum Verkaufszeitpunkt am Grund- oder Stammkapital erreichte, wird dasselbe Steuerprivileg eingeräumt wie bei Dividenden. Weitere Details zur Regelung in den einzelnen Kantonen entnehmen Sie bitte dem auf Seite 3 unten eingefügten Link.

### Bewertung des Dividendenprivilegs

#### Aus Sicht des Fiskus

Der Fiskus muss mit der Unternehmenssteuerreform II – zumindest auf kürzere Frist – mit gewissen Mindereinnahmen rechnen. Allerdings wurden die Gewinne der privaten Aktiengesellschaften oft thesauriert und somit konnte der Fiskus mangels entsprechendem Einkommen keine Steuern auf Stufe Aktionär erheben. Die Aktionäre, welche die Aktien im Privatvermögen gehalten haben, versuchten zudem beim Verkauf der Gesellschaft steuerfreie Kapitalgewinne zu erzielen, womit auch bei der Veräusserung keine Steuern angefallen sind. Durch die Einräumung des Dividendenprivilegs sollen wieder vermehrt Dividenden ausgeschüttet werden.

#### Aus Sicht der Unternehmung, bzw. des Unternehmers

Die Gesellschaften wurden durch die Gewinnthesaurierung oft teuer und somit schwer verkäuflich. Die Thesaurierung der Gewinne war somit auch für die Unternehmungen nicht immer ein Segen. Es versteht sich, dass die Reservebildung nicht per se negativ zu bewerten ist. Substanzhaltige Unternehmungen sind deutlich krisenresistenter und - aus Sicht der Banken - oft kreditwürdiger.

Alteingesessene und erfolgreiche Unternehmungen häuften jedoch teilweise erhebliche Mittel an, welche nicht mehr mit der unternehmerischen Vorsicht zu begründen waren. Die Mittel wurden lediglich aus steuerlichen Gründen zurückbehalten. Durch den Gewinnrückbehalt wurden diese Mittel dem wirtschaftlichen Kreislauf und somit auch der Besteuerung entzogen.

Die Ausschüttung von nicht benötigten Mitteln kann sich für Unternehmungen positiv auswirken. Bei sogenannten „schweren“ Unternehmungen ist oft nicht ganz klar, ob die ausgewiesenen Gewinne effektiv operativ erwirtschaftet wurden oder ob es sich teilweise um „Vermögenseffekte“ handelt. Dazu kommt, dass eine schlanke Unternehmung viel einfacher verkauft oder im Rahmen der Unternehmensnachfolge vererbt werden kann. Zudem wird der Risikoausgleich verbessert, wenn die überschüssigen Mittel ins Privatvermögen überführt werden. Die Ausschüttung von Dividenden ist aus diesen Gründen grundsätzlich zu begrüssen.

### Lohn oder Dividende?

Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben bezüglich der Gewinnentnahme in der Regel diverse Optionen. Oft können sie – innerhalb gewisser Grenzen – selbst entscheiden, auf welchem Weg und wie sie ihre Bezüge tätigen wollen. Bisher wurden oft Boni bezogen, um die Steuerlast in der Unternehmung zu senken und der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu entgehen.

Durch die tiefere steuerliche Belastung gewinnen Dividenden an Attraktivität im Vergleich zu Lohnzahlungen, da diese zusätzlich mit Sozialversicherungsabgaben belastet sind. Die Dividende spielt aus diesem Grunde eine immer wichtigere Rolle bei der Steueroptimierung von privat gehaltenen Kapitalgesellschaften.

Im **BDO Newsletter vom Dezember 2011** werden wir uns mit den sehr interessanten Optimierungsfragen rund um die Ausschüttung von Gewinnen beschäftigen und mögliche Bezugsstrategien darstellen.

### Weiterführende Informationen

[Kreisschreiben Nr. 22 der ESTV](#): "Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs"

[Kreisschreiben Nr. 23 der ESTV](#): "Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen"

[BDO Newsletter vom 16. Juni 2010](#): Verrechnungssteuer bei Ausschüttung von Dividenden im Inland

[Dividendenbesteuerung – Ein neues Zeitalter?](#) Artikel aus "Der Schweizer Treuhänder" von Branko Balaban und Erich Ettlín.



## 2 DIE NEUREGELUNG DES BETEILIGUNGSABZUGS AB 1.1.2011

Parallel zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für natürliche Personen werden mit der Ausweitung des Beteiligungsabzugs im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auch Investitionen in Kapitalgesellschaften erleichtert. Nachfolgend zeigen wir auf, was neu ist und wie der Beteiligungsabzug die Steuerbelastung in einer Unternehmensgruppe mildert.

### Die neue gesetzliche Regelung bei der DBST und in den Kantonen

Die **massgebliche Beteiligungsquote** bei der Direkten Bundessteuer wurde ab 1.1.2011 von 20% auf 10% gesenkt. Beim Beteiligungsabzug reduziert sich der Steuerbetrag im Verhältnis vom Nettobeteiligungsertrag zum gesamten Reingewinn. Der Beteiligungsabzug kann bei Beteiligungserträgen ferner geltend gemacht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres einen **Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio.** (bisher CHF 2 Mio.) aufweisen. Für den Beteiligungsabzug auf Veräusserungsgewinnen ist wie bisher nur das Quotenkriterium massgebend. Zudem wird der Beteiligungsabzug auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt, wenn die verkaufte Gesellschaft **während wenigstens eines Jahres im Besitz** der Kapitalgesellschaft war.

Das Steuerharmonisierungsgesetz StHG bestimmt, dass die Kantone die massgebliche Beteiligungsquote für den Beteiligungsabzug per 1.1.2011 ebenfalls auf 10% senken müssen, während die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf qualifizierenden Kapitalgewinnen fakultativ ist. Diese Option haben jedoch alle Kantone in der Schweiz gewählt.

### Beteiligungsabzug und Holdingprivileg

Holdinggesellschaften sind Kapitalgesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Falls gewisse Voraussetzungen eingehalten werden, sind Holdinggesellschaften auf der kantonalen und kommunalen Ebene von der Gewinnsteuer befreit. Der Bund jedoch kennt kein Holdingprivileg. Bei Gesellschaften, welche das Holdingprivileg beim Staat nicht erlangten und beim Bund wird die steuerliche Mehrfachbelastung durch den Beteiligungsabzug gemildert.

### Beispiel: Die Müller-Gruppe

Am besten verständlich wird der Beteiligungsabzug anhand eines Beispiels:



Der Beteiligungsabzug mildert die Steuerbelastung auf Dividenden, welche von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden.

### Berechnung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden bei der Direkten Bundessteuer

#### Beteiligungsabzug

Bruttodividende

Minus anteiliger Finanzierungsaufwand (proportional im Verhältnis zu den Buchwerten der Beteiligungen)

Abzüglich Verwaltungsaufwand: 5% des Beteiligungsertrages oder effektiver Nachweis des Verwaltungsaufwandes

= **Nettobeteiligungsertrag**

## 2 DIE NEUREGELUNG DES BETEILIGUNGSABZUGS AB 1.1.2011

Bilanz der Müller Holding AG in TCHF			
Diverse Aktiven	12'000	Fremdkapital	10'000
Beteiligung Müller Betr. AG	8'000	Eigenkapital	10'000
<b>Total</b>	<b>20'000</b>	<b>Total</b>	<b>20'000</b>
Erfolgsrechnung der Müller Holding AG in TCHF			
Diverse Kosten	800	Diverse Erlöse	2'000
Finanzierungskosten	600	Dividende	1'400
Gewinn	2'000		
<b>Total</b>	<b>3'400</b>	<b>Total</b>	<b>3'400</b>

Berechnung Nettoertrag aus Beteiligungen		TCHF
Bruttoertrag aus Beteiligungen		1'400
Abzüglich anteilige Finanzierungskosten <sup>1)</sup>		- 240
Abzüglich 5% Verwaltungsaufwand <sup>2)</sup>		- 70
<b>Nettoertrag aus Beteiligungen</b>		<b>1'090</b>

<sup>1)</sup> Die ertragbringende Beteiligung macht 40% der Gesamtkativen aus. Der Bruttoertrag aus Beteiligungen wird um TCHF 240 (40% von TCHF 600) gekürzt

<sup>2)</sup> Die pauschalen Verwaltungskosten betragen TCHF 70 (5% des Dividendenertrags von TCHF 1'400)

Steuerberechnung Direkte Bundessteuer		TCHF
DBST vom Gewinn (8,5% von TCHF 2'000)		170
Abzüglich Beteiligungsabzug (54,5% von TCHF 170) <sup>1)</sup>		-92
DBST nach Beteiligungsabzug		77

<sup>1)</sup> Der Nettobeteiligungsertrag von TCHF 1'090 macht 54,5% des steuerbaren Reingewinnes von TCHF 2'000 aus

Die Steuergesetze in der Schweiz werden immer komplexer und die Umsetzung in der Praxis wird schwieriger. Wir haben vorstehend lediglich den grundlegenden Mechanismus dargestellt. Der Teufel steckt auch bei diesen Themen im Detail. Beim Beteiligungsabzug sind beispielsweise Aufwertungen ebenso zu berücksichtigen wie Abschreibungen, welche bei der Muttergesellschaft im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung vorgenommen werden mussten. Bei Verkäufen von Beteiligungen oder bei Umstrukturierungen wird es oft kompliziert. Es empfiehlt sich deshalb, fachmännischen Rat in Anspruch zu nehmen, damit die Chancen, welche sich mit dem Beteiligungsabzug eröffnen, optimal genutzt werden können.

### Weiterführende Informationen

[Kreisschreiben Nr. 27 der ESTV](#): "Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften" vom 17. Dezember 2009

### Beurteilung des Beteiligungsabzugs

Ohne Gewährung des Beteiligungsabzugs würde der Gewinn bei Unternehmensgruppen zu einem grossen Teil wegbesteuert. Der Beteiligungsabzug mildert die wirtschaftliche Dreifachbelastung von Unternehmensgewinnen wirksam. Es ist sicher sachgerecht, die Grenze für den Beteiligungsabzug – entsprechend dem Dividendenprivileg für natürliche Personen – auf Beteiligungen von bis zu 10% auszuweiten.

Beim Verwaltungsaufwand können sich die Überprüfung der 5%-Regel und die Geltendmachung der effektiven Kosten lohnen. Vor allem bei Kapitalgewinnen werden oft viel zu hohe Verwaltungskosten vom Beteiligungsertrag in Abzug gebracht und reduzieren damit in unnötiger Weise den Beteiligungsabzug.



### 3 LOHNRÜCKVERGÜTUNGEN

**Die korrekte Verarbeitung von Lohnrückvergütungen in der Lohnbuchhaltung birgt nicht zuletzt aufgrund der sich stellenden schwierigen Rechtsfragen oftmals erhebliche Risiken. Nicht alle in der Praxis zu beobachtenden Lösungen sind korrekt. Nachfolgend stellen wir dar, welche Aspekte besondere Beachtung verdienen. Insbesondere wird die Frage behandelt, ob die "Kappung" des Nettolohnes bei Lohnrückvergütungen zulässig ist.**

Lohnrückvergütungen kommen in Form von Krankentaggeldleistungen, Entschädigungen der Unfallversicherung (UVG, oft ist es die SUVA), EO-Entschädigungen für Dienstleistende oder Mutterschaftsentschädigungen vor. In der Praxis sind zwei Lösungen häufig anzutreffen: Die Lohnrückvergütungen werden in der Lohnbuchhaltung verarbeitet und dem Arbeitnehmer ausgerichtet oder sie werden vom Arbeitgeber vereinnahmt, wobei der Lohn unverändert weiterbezahlt wird. Im letzteren Fall erfolgen die Korrekturen der Lohnsummen lediglich bei den Sozialversicherungsdeklarationen am Jahresende.

#### Gesetzliche Bestimmungen

Vielen Arbeitgebern ist nicht bewusst, dass bei einer unverschuldeten Verhinderung an der Arbeitsleistung, z.B. infolge Krankheit oder Unfall, nicht automatisch eine Lohnfortzahlungspflicht von 100% des Lohnes besteht. Die Frage, ob den Arbeitgeber im Einzelfall überhaupt eine Lohnfortzahlungspflicht trifft und ob bzw. in welchem Mass die Möglichkeit besteht, eine vertragliche Regelung mit dem Arbeitnehmer zu treffen, führt in der Praxis aufgrund der auslegungsbedürftigen gesetzlichen Grundlagen immer wieder zu Fragestellungen und Risiken, welche jedoch mittels umsichtiger Ausgestaltung des Arbeitsvertrages im Interesse beider Parteien gelöst werden können.

Die gesetzliche Regelung in Art. 324a Abs. 1 OR sieht folgendes vor: Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat

oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Wie lange die **Lohnfortzahlungspflicht** im Einzelfall andauert, geht nicht explizit aus Art. 324a Abs. 1 OR hervor. Das Gesetz besagt lediglich, dass diese für eine beschränkte Zeit besteht, wobei die Mindestleistung im ersten Jahr bis zu drei Wochen beträgt und in den folgenden Jahren für eine angemessen längere Zeit zu entrichten ist. Für die Ermittlung der „angemessenen längeren Zeit“ haben die Arbeitsgerichte Bern, Zürich und Basel-Stadt Richtlinien aufgestellt und die sogenannte Berner, Zürcher und Basler Skala entwickelt.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmenden normalerweise denjenigen Lohn bezahlen, welcher ausbezahlt würde, wenn er gearbeitet hätte. Somit sind auch Zulagen, Provisionen usw. einzubeziehen.

Ist ein Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschrift aber obligatorisch gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung, wie z.B. bei einem Unfall, versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die Versicherungsleistungen 80% des Lohnes decken (Art. 324b Abs. 1 OR). Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und den 80% des Lohnes zu entrichten (Art. 324b Abs. 2 OR). Werden die Versicherungsleistungen erst nach einer Wartezeit gewährt, so hat der Arbeitgeber für diese Zeit ebenfalls mindestens 80% des Lohnes zu leisten (Art. 324b Abs. 3 OR). Weitere Details zur

Lohnfortzahlungspflicht entnehmen Sie bitte dem Newsletter "Recht interessant" von Detlef Sommer.

[Link: "Recht interessant"](#) vom September 2010 zum Thema "Lohnfortzahlung"

#### Lohnfortzahlung von 80% oder von 100%?

Die meisten Unternehmen bezahlen während Monaten 100% des Lohnes bei Unfall oder Krankheit weiter. Dies, um dem Mitarbeitenden eine Lohneinbusse zu ersparen, aus Unkenntnis der Rechtslage oder aus praktischen Gründen. Die Reduktion der Lohnzahlungen auf 80% – und dies bei Lohnzahlung jeweils per 25. des Monats – ist aufwendig zu administrieren, vor allem wenn eine Vielzahl von Mitarbeitenden beschäftigt wird.

Damit geht die gelebte Praxis vielerorts über die von Gesetzes wegen vorgesehene Mindesthöhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Lohnfortzahlung hinaus. Viele Unternehmen "kappen" in der Folge die Lohnzahlung; d.h. sie senken den Bruttolohn, damit der Nettolohn gleich hoch ausfällt, wie in den Monaten ohne Lohnrückvergütung. Doch zuerst zur Darstellung einer Lohnrückvergütung in der Lohnbuchhaltung:



### 3 LOHNRÜCKVERGÜTUNGEN

Lohnrückvergütungen unterliegen nicht oder nur teilweise der Sozialversicherungspflicht. Wir zeigen dies anhand eines Beispiels:

<b>Beispiel 1</b>			
<b>Lohnabrechnungen ohne Lohnrückvergütungen</b>			
Monatslohn März 2011			7'500.00
<b>Bruttolohn</b>			<b>7'500.00</b>
	<b>Basis</b>	<b>Ansatz</b>	
AHV, IV, EO	7'500.00	5.15%	-386.25
ALV	7'500.00	1.10%	-82.50
Unfallversicherung (NBU) *)	7'500.00	1.45%	-108.75
Krankentaggeldversicherung *)	7'500.00	0.80%	-60.00
Pensionskasse			-553.25
<b>Total der Abzüge</b>			<b>-1'190.75</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>6'309.25</b>

\*) NBU/KTG-Abzüge je nach Vertrag

<b>Beispiel 2</b>			
<b>Lohnabrechnungen mit Lohnrückvergütungen</b>			
Monatslohn März 2011 (100% des Lohnes)			7'500.00
UVG-Taggeldvergütung			-6'000.00
Korrektur UVG-Taggeldvergütung			6'000.00
<b>Bruttolohn</b>			<b>7'500.00</b>
	<b>Basis</b>	<b>Ansatz</b>	
AHV, IV, EO	1'500.00	5.15%	-77.25
ALV	1'500.00	1.10%	-16.50
Unfallversicherung (NBU) *)	1'500.00	1.45%	-21.75
Krankentaggeldversicherung *)	1'500.00	0.80%	-12.00
Pensionskasse			-553.25
<b>Total der Abzüge</b>			<b>-680.75</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>6'819.25</b>

\*) NBU/KTG-Abzüge je nach Vertrag

In unserem Beispiel hat der Arbeitnehmer einen Lohn von CHF 7'500 bezogen und der Arbeitgeber erhält von der Unfallversicherung einen Betrag von CHF 6'000 rückvergütet. Um die Korrektur vornehmen zu können, weisen wir bei der UVG-Taggeldvergütung den ganzen Betrag aus und machen bei der Position „Korrektur UVG-Taggeldvergütung“ gleich wieder eine Korrektur, so dass der Bruttolohn nicht beeinflusst wird.

Bei Zahlung des vollen Lohnes bei einem Arbeitsausfall fällt der Nettolohn somit höher aus, als in Monaten ohne Lohnrückvergütung.

#### Behandlung der Lohnrückvergütungen bei den Sozialversicherungen

Bezeichnung	Befreiung bei folgenden Sozialversicherungen		
	AHV/IV/EO/ALV	UVG	KTG
UVG-Taggeld	Ja	Ja	Ja
Krankentaggeld	Ja	Ja	Ja
Mutterschaftsentschädigung	Nein	Ja	Nein
EO-Entschädigung	Nein	Ja	Nein

Wie Sie sehen, sind die Taggelder der Unfall- und Krankentaggeldversicherung von den AHV/IV/EO/ALV-, UVG- und KTG-Prämien befreit bzw. gehören nicht zum massgebenden Lohn. Bei EO-Taggeldern bzw. bei der Mutterschaftsentschädigung sind keine UVG Prämien zu bezahlen; bei der AHV/IV/EO/ALV und bei den KTG-Prämien gibt es jedoch keine Befreiung.

Sollten Sie solche Beiträge rückvergütet erhalten, werden diese erst nach Erhalt in der Lohnbuchhaltung verbucht. Es kann deshalb vorkommen, dass die entsprechenden Abzüge erst im Folgemonat rückvergütet werden. D.h. Sie bezahlen dem Mitarbeitenden den Lohn, der ihm ausbezahlt werden soll und machen bei Erhalt der Gelder eine Korrektur.

Dazu das folgendes Beispiel:

<b>Beispiel 3</b>			
<b>Lohnabrechnung mit EO-Rückvergütung</b>			
Monatslohn März 2011 (100% des Lohnes)			7'500.00
EO-Rückvergütung (Militärdienst Februar 2011)			-1'815.00
Korrektur EO-Rückvergütung			1'815.00
<b>Bruttolohn</b>			<b>7'500.00</b>
	<b>Basis</b>	<b>Ansatz</b>	
AHV, IV, EO	7'500.00	5.15%	-386.25
ALV	7'500.00	1.10%	-82.50
Unfallversicherung (NBU)	5'685.00	1.45%	-82.45
Krankentaggeldversicherung	7'500.00	0.80%	-60.00
Pensionskasse			-553.25
<b>Total der Abzüge</b>			<b>-1'164.45</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>6'335.55</b>

### 3 LOHNRÜCKVERGÜTUNGEN

#### Müssen die Lohnrückvergütungen in der Lohnbuchhaltung verarbeitet werden?

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass die Lohnrückvergütungen nicht in die Lohnbuchhaltung einfließen. Der Arbeitgeber bezahlt den üblichen Monatslohn weiterhin. Erst bei der Deklaration der Sozialversicherungen am Jahresende werden die entsprechenden Lohnbasen um die Lohnrückvergütungen vermindert. Ist diese Praktikerlösung vertretbar?

Bei dieser Handhabung stimmen die Lohnabrechnungen und der Lohnausweis nicht mit den Sozialversicherungsdeklarationen überein. Ausserdem weicht bei der AHV das auf dem individuellen Konto geführte AHV-pflichtige Einkommen von der Lohnbuchhaltung und den von den Mitarbeitenden bezahlten Beträgen ab. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Praktikerlösung erscheint aus diesen Gründen fragwürdig.

#### Lohnkappung

Bei Ausrichtung von 100% des Lohnes wird dem Mitarbeitenden bei Lohnrückvergütungen ein höherer Nettolohn ausgerichtet als in den anderen Monaten. Viele Arbeitgeber entscheiden sich aus diesem Grunde für eine Lohnkappung. Das nachstehende Beispiel zeigt auf, wie diese in der Praxis aussieht: Ist die Lohnkappung zulässig?

#### Beispiel 4

##### Lohnabrechnungen mit Lohnrückvergütungen und Kappung

Monatslohn März 2011	7'500.00
Korrektur infolge Lohnrückvergütung *)	-557.40
UVG-Taggeldvergütung	-6'000.00
Korrektur UVG-Taggeldvergütung	6'000.00
<b>Bruttolohn</b>	<b>6'942.60</b>

	Basis	Ansatz	
AHV, IV, EO	942.60	5.15%	-48.55
ALV	942.60	1.10%	-10.35
Unfallversicherung (NBU)	942.60	1.45%	-13.65
Krankentaggeldversicherung	942.60	0.80%	-7.55
Pensionskasse			-553.25
<b>Total der Abzüge</b>			<b>-633.35</b>

**Nettolohn** **6'309.25**

\*) Durch diese Lohnkorrektur werden der Brutto- und der Nettolohn korrigiert (Kappung)

#### Ist die Lohnkappung zulässig?

Das ist die grosse Frage, welche sich vielen Arbeitgebern und Personalabteilungen stellt! Darf der Lohn bei unveränderter Lohnzahlung so gekappt werden, dass sich der Nettolohn durch die Lohnrückvergütung nicht erhöht?

Im **Arbeitsvertrag** wird in aller Regel ein **Bruttolohn** vereinbart. Dieser darf nach Abzug der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, demnach auch z.B. bei Krankheit oder Unfall, nicht ohne Weiteres nach unten korrigiert werden. Ohne eine Lohnkappung vorzunehmen, befindet sich der Arbeitgeber demzufolge auf der "sicheren Seite". Finanziell fällt der höhere Nettolohn zudem oft kaum ins Gewicht.

Was allerdings bleibt, ist die das Rechtsempfinden störende Situation, dass der kranke oder verunfallte Mitarbeitende plötzlich netto mehr verdient, als wenn er arbeitsfähig wäre.

Eine höhere Auszahlung während einer Krankheit oder eines Unfalls widerspricht dem Sinn einer Lohnausfallversicherung, und ist gegenüber den anderen Arbeitnehmenden, welche häufig die Tätigkeit der kranken Kollegin oder des verunfallten Kollegen übernehmen müssen, kaum zu rechtfertigen. Die Lohnkappung ist deshalb aus sachlicher Sicht eine angemessene Lösung. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers oder des Arbeitgebers sein, dass ein kranker oder verunfallter Mitarbeitender mehr verdient, als wenn er oder sie arbeiten würde.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag ist die Lohnkappung aber nicht ganz unproblematisch, da in der Regel mit dem Arbeitnehmenden ein Bruttolohn vereinbart ist, welcher durch die Lohnkappung unter dem Titel "Korrektur infolge Lohnrückvergütungen" vermindert wird. Nach unserem Kenntnisstand wurde die Rechtmässigkeit dieser Praxis noch nicht gerichtlich überprüft. Jeder Arbeitgeber, der den Lohn kappt, begibt sich somit in eine heikle "Grauzone".

Um gleichwohl ausreichende Rechtssicherheit gewährleisten zu können, empfehlen wir, im Arbeitsvertrag beispielsweise folgende Bestimmung aufzuführen:

#### Mögliche Formulierung im Arbeitsvertrag

Treten an die Stelle des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettolohnauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen. Namentlich werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden Sozialversicherungsabzüge.



## 4 FINALISIERUNG DER MWST-ABRECHNUNG

Das seit dem 1. Januar 2010 geltende MWST-Gesetz verpflichtet die Steuerpflichtigen, ihre MWST-Abrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren (sogenannte Finalisierung). Die festgestellten Mängel sind der Eidg. Steuerverwaltung spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode zu melden, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Falls das Geschäfts- und Kalenderjahr identisch sind, hat die Meldung bis spätestens Ende Juni des Folgejahres, erstmals bis Ende Juni 2011, zu erfolgen. Wie kann diese Aufgabe angepackt werden?

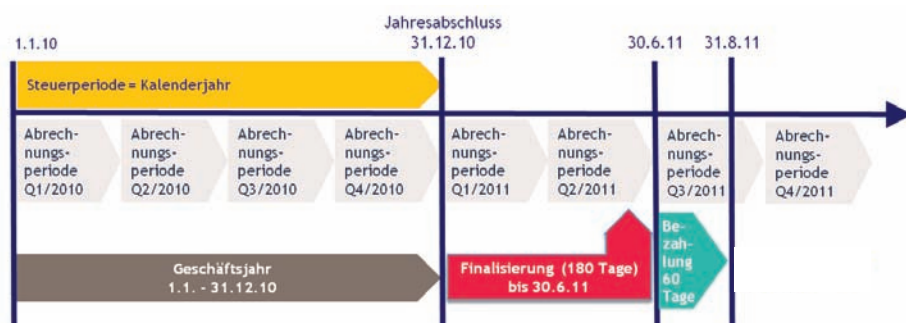
Die Korrektur der festgestellten Mängel muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Eidg. Steuerverwaltung spezielle Berichtigungsformulare entwickelt, die über Internet abrufbar sind (Formular Jahresabstimmung Nr. 0550 effektive Abrechnungsmethode resp. Nr. 0551 Saldo /Pauschalsteuersatzmethode).

[Link zu den Formularen der ESTV:](#)

Diese Berichtigungsformulare sind ausschliesslich zu verwenden, um Fehler in den Abrechnungen der vergangenen Steuerperiode zu korrigieren, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden. Im Berichtigungsformular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Nachsteuer ist innert 60 Tagen nach Ablauf dieser Abrechnungsperiode zu bezahlen.

### Graphische Darstellung der Finalisierung



Die Pflicht zur Finalisierung besteht erstmals für die MWST-Abrechnungen des Jahres 2010. Die steuerpflichtige Person hat nur dann eine Berichtigungsabrechnung einzureichen, wenn sie im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Abrechnungen festgestellt hat. Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Geschäftsabschluss keine Berichtigungsabrechnung bei der Eidg. Steuerverwaltung eingegangen, geht sie davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Die Berichtigungsabrechnung ist kein Ersatz für die Quartals- oder Semesterabrechnungen. Die Steuer muss weiterhin periodengerecht abgerechnet und bezahlt werden. Für Korrekturen einzelner Quartals- oder Semesterabrechnungen während der laufenden Steuerperiode sind die Korrekturabrechnungsformulare zu verwenden, die auch auf der oben erwähnten Homepage abrufbar sind. Die Finalisierung dient ausschliesslich dazu, die anlässlich der Erstellung der Jahresrechnung festgestellten Mängel nach einem klar definierten Ablauf nachzudeklarieren. Werden nach Ablauf der Finalisierungsperiode noch Mängel in den Abrechnungen festgestellt, sind diese selbstverständlich zu korrigieren.

Die Steuerpflichtigen sind gut beraten, die Unterlagen, die anlässlich einer zukünftigen Kontrolle der Eidg. Steuerverwaltung vorzulegen sind, im Rahmen der Finalisierung bereitzustellen. Es sind dies insbesondere die Folgenden:

- ▶ Umsatzabstimmung
- ▶ Abstimmung der Vorsteuerkonti und des Umsatzsteuerkontos zwischen den Deklarationen und der Finanzbuchhaltung

- ▶ Nachweis der Ermittlung der Vorsteuerkorrektur für die Privatanteile
- ▶ Nachweis der Ermittlung der Vorsteuerkorrektur für gemischte Verwendung (im Fall der Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten)
- ▶ Nachweis der Ermittlung der Vorsteuerkürzung infolge Erhalts von Subventionen und subventionsähnlichen Beiträgen

Die Finalisierung mit allen vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jeweils mit der Abrechnung des 4. Quartals abzulegen und während 10 Jahren aufzubewahren.

### Umsatzabstimmung

Die MWST-Verordnung schreibt die Form der Umsatzabstimmung präzise vor:

Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Für Steuerpflichtige mit unterjährigen Geschäftsabschlüssen besteht die Problematik, dass die Umsatzabstimmung, pro Kalenderjahr, die Finalisierung jedoch per Ende des Geschäftsjahres zu erstellen ist. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich dahingehend geäußert, dass in solchen Fällen die Umsatzabstimmung nicht pro Kalenderjahr sondern auch pro Geschäftsjahr erstellt werden kann. Dies insbesondere auch, im Hinblick darauf, dass dereinst die Steuerperiode nicht mehr dem Kalenderjahr sondern dem Geschäftsjahr entsprechen wird.

Bei der Umsatzabstimmung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- ▶ der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz;
- ▶ die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
- ▶ die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind;
- ▶ die Verkäufe von Betriebsmitteln;
- ▶ die Vorauszahlungen;

## 4 FINALISIERUNG DER MWST-ABRECHNUNG

- ▶ die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind;
- ▶ die geldwerten Leistungen;
- ▶ die Erlösminderungen (nur bei vereinbartem Entgelt);
- ▶ die Debitorenverluste (nur bei vereinbartem Entgelt);
- ▶ die Abschlussbuchungen wie die zeitlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

Nach der Umsatzabstimmung und der Abstimmung der Mehrwertsteuerbeträge mit der Buchhaltung müssen allfällige Korrekturen mit dem Berichtigungsformular nachdeklariert werden.

Dieses Vorgehen führt bei einigen Mehrwertsteuerpflichtigen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, da sie nicht nur das Korrekturformular sondern unter Umständen auch die Mehrwertsteuerabrechnungsformulare für das 1. und 2. Quartal des Folgejahres von Hand ausfüllen müssen obwohl ihre ERP Lösungen in der Lage wären diese zusätzlichen Umsätze automatisch im Folgequartal abzurechnen.

### Vorsteuerabstimmung

Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss den Vorsteuerkonti der Finanzbuchhaltung oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden. Eine Abstimmung der Vorsteuern mit den ihnen zugrundeliegenden Aufwendungen und Investitionen wird somit nicht verlangt. In den meisten Fällen wäre dies mit einem unverhältnismässigen grossen Aufwand verbunden.

### Fazit

Die Finalisierung besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: Einer Umsatzabstimmung und der Einreichung eines zusätzlichen Formulars "Jahresabstimmung", falls Differenzen festgestellt werden. Die sorgfältig durchgeführte Umsatzabstimmung und die Nacherfassung der fehlenden mehrwertsteuerrelevanten Buchungen bietet der steuerpflichtigen Person Schutz vor unliebsamen Aufrechnungen. Das Ausfüllen des Formulars ist meistens eine unproduktive administrative Aufgabe.

Positiv zu würdigen ist, dass bei Fehlern in den laufenden Abrechnungen der Tatbestand der Steuerhinterziehung erst erfüllt ist, wenn diese nicht innert der Finalisierungsfrist bereinigt werden. Unschön ist, dass auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ein Verzugszins geschuldet ist.

### Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

### BDO AG

Aarau	062 834 91 91	Lausanne	021 310 23 23
Affoltern a. A.	043 322 77 55	Liestal	061 927 87 00
Altdorf	041 874 70 70	Lugano	091 913 32 00
Baden-Dättwil	056 483 02 45	Luzern	041 368 12 12
Basel	061 317 37 77	Olten	062 387 95 25
Bern	031 327 17 17	Porrentruy	032 465 93 00
Biel/Bienne	032 346 22 22	Sarnen	041 666 27 77
Burgdorf	034 421 88 11	Sion	027 324 70 70
Frauenfeld	052 728 35 00	Solothurn	032 624 62 46
Fribourg	026 435 33 33	Stans	041 618 05 50
Genève	022 322 24 24	St. Gallen	071 228 62 00
Glarus	055 645 29 30	Sursee	041 925 55 55
Grenchen	032 654 96 96	Wetzikon	044 931 35 85
Herisau	071 353 35 33	Zug	041 757 50 00
Lachen	055 451 52 30	Zürich	044 444 35 55
Laufen	061 766 90 60		

### Hinweis

Diese Publikation soll Ihnen einen Überblick verschaffen und eine Orientierungshilfe sein. Sie enthält lediglich eine Auswahl der wesentlichen gesetzlichen Regelungen des Bundes. In jedem Fall sind abweichende kantonale Bestimmungen zu beachten. Diese Publikation ersetzt keinesfalls eine individuelle Abklärung und Beratung im Einzelfall.

### Copyright

Abdruck auch auszugsweise nur unter voller Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: heidi.funderinger@bdo.ch